

## „Christliche Schule“ oder eine Schule für alle?

Dass die Trennung von Staat und Kirche in Deutschland (noch) nicht verwirklicht ist, sieht man auch an den öffentlichen Schulen. Dort ist nicht nur der Religionsunterricht „ordentliches Lehrfach“ (hierzu gibt es den Kompakt-Info Nr. 4), sondern auch sonst spielt die (christliche) Religion eine bedeutende Rolle.

In Baden-Württemberg ist die Verknüpfung von Staat und Religion besonders ausgeprägt. Über den konfessionellen Religionsunterricht hinaus gibt es an den Schulen des Landes zahlreiche religiöse Bezüge. Hierfür einige Beispiele:

- Der für öffentliche und private Schulen des Landes verbindliche Artikel 12 der Landesverfassung (siehe Rückseite) verpflichtet zur Erziehung in „Ehrfurcht vor Gott“ und „im Geiste der christlichen Nächstenliebe“.
- Öffentliche Schulen müssen „Schulgottesdienste“ (schulische Veranstaltungen) oder „Schülergottesdienste“ (Veranstaltungen der Kirchen) im Rahmen der Unterrichtszeit am Vormittag ermöglichen; diese religiösen Feiern können auch im Schulgebäude abgehalten werden. Lehrkräfte und Schüler/innen sind jedoch nicht zum Besuch verpflichtet.
- Zulässig ist auch ein „freiwilliges überkonfessionelles Schulgebet“. Schüler/innen, die nicht teilnehmen wollen, muss lediglich ermöglicht werden, sich diesem beispielsweise durch Verlassen des Klassenzimmers zu entziehen. Auch Lehrkräfte müssen an einem solchen Gebet nicht teilnehmen.
- Trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1995), dass die „Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule“ verfassungswidrig ist, sind öffentliche Schulen teilweise nach wie vor mit Kreuzen oder Kruzifixen ausgestattet. Es ist seitdem jedoch unstrittig, dass auf Antrag von Erziehungsberechtigten oder von volljährigen Schüler/innen ein Anspruch auf Entfernung dieser Symbole aus öffentlichen Unterrichtsräumen besteht (hierzu gibt es den Kompakt-Info Nr. 6).

### Christliche Gemeinschaftsschule

Die Grundschulen des Landes sowie die Hauptschulen besitzen zusätzlich einen besonderen Status: Sie tragen die Zusatzbezeichnung „christliche Gemeinschaftsschule“.

Dies hat historische Gründe: Baden-Württemberg ist ein junges Bundesland. Es wurde erst im Jahr 1952 aus drei, nach dem II. Weltkrieg von den Besatzungsmächten gegründeten Vorläufer-Ländern gebildet, die wiederum Nachfolger der bis zur Nazizeit bestehenden Länder Baden und Württemberg sowie der „Hohenzollerischen Lande“ waren.

Die drei Vorläufer-Länder brachten sehr unterschiedliche Schul-Traditionen in das neue Land Baden-Württemberg ein. Beispielsweise gab es in Baden bereits seit 1876 keine Konfessionsschulen mehr, weil man im für damalige Verhältnisse liberalen Großherzogtum die zuvor bestehenden evangelischen, katholischen und jüdischen Volksschulen zu sogenannten „Simultanschulen“ zusammengefasst hatte, in denen – außer im Fach Religion – der Unterricht für alle Schüler gemeinsam erteilt wurde. Dies war eine überkonfessionelle Gemeinschaftsschule, also keine „christliche“ (auch keine „bikonfessionelle“), sondern eine säkulare Schule. Nach 1945 wurde diese „Si-

multanschule“ als „christliche Gemeinschaftsschule“ bezeichnet. Im Landesteil Südwürttemberg-Hohenzollern (heute: Regierungsbezirk Tübingen) gab es hingegen bis 1967 noch zahlreiche evangelische bzw. katholische Bekenntnisschulen.

1967 schaffte eine große Koalition aus SPD und CDU die Konfessionsschulen im ganzen Land ab. Alle öffentlichen Volksschulen erhielten die Schulform der „christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9.12.1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben“ (Landesverfassung Artikel 15).

Für die Volksschulen (seitdem „Grund- und Hauptschulen“, jetzt auch „Werkrealschulen“ genannt) wurde 1967 zusätzlich bestimmt, dass die Kinder „auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen“ werden (Landesverfassung Artikel 16). Alle anderen öffentlichen Schulen des Landes – z.B. die Realschulen und Gymnasien – besitzen hingegen keinen religiösen oder weltanschaulichen „Charakter“. Für sie gilt Artikel 16 der Landesverfassung nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese „christliche Gemeinschaftsschule“ am 17.12.1975 für verfassungsgemäß erklärt (AZ: 41, 29), aber ihrem „christlichen“ Charakter enge Grenzen gesetzt. Sie sei nicht von der Verpflichtung entbunden, dass sie „weltanschaulich religiöse Zwänge so weit wie möglich ausschaltet sowie Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen religiösen und weltanschaulichen Auffassungen – wenn auch von einer christlich bestimmten Orientierungsbasis her – bietet und dabei das Toleranzgebot beachtet“, so der amtliche Tenor des Gerichts. Sie dürfe „keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen“, das Erziehungsziel einer solchen Schule dürfe „nicht christlich-konfessionell fixiert sein“.

### Die „neue“ Gemeinschaftsschule

2012 hat die grün-rote Landesregierung eine neue Schulart eingeführt, in der die Trennung der Schularten nach der „Begabung“ aufgehoben werden sollte. Die Schüler/innen werden nach der vierten Grundschulklasse nicht mehr auf verschiedene Schularten sortiert, sondern an die Stelle der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien tritt eine Schule für alle. In einer Art von historischer Amnesie nannte die Regierung diese neue Schulart „Gemeinschaftsschule“, obwohl dieser Begriff bereits „besetzt“ ist, weil er sich auf einen völlig anderen Sachverhalt bezieht, nämlich auf die Aufhebung der konfessionellen Separierung. Auf Druck der Kirchen hat die Koalition ferner im Schulgesetz bestimmt, diese neue Schulart solle als „christliche Gemeinschaftsschule“ geführt werden, und sie damit bezüglich des religiösen „Charakters“ den Grund- und Haupt-/Werkrealschulen gleichgestellt.

Das war eine eklatante Fehlentscheidung. Denn 1967 war die Abschaffung der Konfessionsschulen noch ein Fortschritt und der dafür gezahlte „Preis“, nämlich die verfassungsrechtliche

## Für die Trennung von Staat und Religion

Sonderstellung der Grund- und Hauptschulen, erschien vertretbar. Aber das ist inzwischen nicht mehr zeitgemäß:

- Mitte der sechziger Jahre besuchten noch rund 70 Prozent der Schüler/innen die Hauptschule. Heute geht nur noch weniger als ein Viertel auf die Haupt- bzw. Werkrealschule, mehr als drei Viertel auf Realschulen und Gymnasien.
- Seitdem haben sich die Herkunft und die Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler drastisch verändert: Gehörten 1967 noch so gut wie alle einem der christlichen Bekenntnisse an und entstammten fast ausschließlich der deutschen Wohnbevölkerung, so ist inzwischen vor allem in den Ballungszentren der Anteil der Hauptschülerinnen und -schüler mit Migrationshintergrund teilweise auf über 50 Prozent gestiegen. Viele Schüler/innen gehören gar keinem oder einem nichtchristlichen Bekenntnis an. Es gibt inzwischen Grundschulen, an denen die evangelischen und katholischen Schüler/innen in der Minderheit sind. Es ist deshalb heute nicht mehr verständlich zu machen, warum ausgerechnet eine Schulart, die großenteils von Nicht- oder Andersgläubigen besucht wird, einen dezidiert an ein einzelnes religiöses Bekenntnis gebundenen Namen trägt.
- Auch die immer noch geltende Verfassungsbestimmung, bei der Bestellung der Lehrkräfte an den Grund- und Hauptschulen sei auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler/innen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, wird seit Langem nicht mehr angewandt (sonst müsste das Ministerium nämlich intensiv Werbung dafür machen, dass mehr muslimische Abiturient/innen den Lehrerberuf ergreifen, und sie dann auch in den Schuldienst übernehmen).

### Wir wollen eine Schule für alle

Anders als die Kirchenfürsten, die 2012 die grün-rote Landesregierung noch mit der Drohung erpressen konnten, sie würden mit einer Klage vor dem Staatsgerichtshof das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der „neuen“ Gemeinschaftsschule torpedieren, haben die meisten Lehrkräfte und auch die

Schulleitungen die Zeichen der Zeit erkannt: Der „christliche“ Sonderstatus der Grund-, Haupt- und Werkrealschulen spielt in der Schul-Realität heute faktisch keine Rolle mehr; hierzu haben nicht zuletzt die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Simultanschule und zum Schulgebet sowie das „Kruzifix-Urteil“ beigetragen. Viele Lehrkräfte und vor allem auch die Eltern wissen heute überhaupt nicht, dass sie laut Verfassung und Schulgesetz an einer „christlichen“ Gemeinschaftsschule unterrichten bzw. ihre Kinder eine solche Schule besuchen. Denn längst ist Interkulturalität Alltag geworden, kaum irgendwo wird noch der „christliche Charakter“ dieser Schulen deutlich erkennbar oder gar offensiv betont.

Aber noch ist nicht aller Tage Abend und es könnten sich auch jene Kräfte durchsetzen, welche die verfassungsrechtlich verfügte Christlichkeit der Schulen wieder aufleben lassen wollen. Es gibt keinen Grund, weiterhin an der überholten Bezeichnung „christliche Gemeinschaftsschule“ für die Grund-, Haupt- und Werkrealschulen beziehungsweise am „christlichen Charakter“ der „neuen“ Gemeinschaftsschule festzuhalten. Es wäre sinnvoll, die Artikel 15 und 16 aus der Landesverfassung zu streichen. Damit würde zugleich deutlich, dass alle Schulen in unserem Land wirkliche „Gemeinschaftsschulen“ sind: Eine Schule für alle ohne Rücksicht auf Herkunft oder Religion.

Wir sind der Meinung, dass religiöse Formeln in einer Verfassung, die für alle Menschen gilt, nichts zu suchen haben. Die in den Artikeln 12, 17 und 21 definierten Erziehungsziele der Landesverfassung stellen in ausreichendem Maße sicher, dass an allen Schulen, auch an den Grund- und Hauptschulen und den „neuen“ Gemeinschaftsschulen, eine an den Werten unserer Verfassung orientierte Erziehung erfolgt. Wenn dann in Artikel 12 statt „Ehrfurcht vor Gott“ geschrieben stünde: „Achtung der Menschenwürde“ und statt „Geist der christlichen Nächstenliebe“ einfach: „Geist der Nächstenliebe“, wäre das für alle Bürgerinnen und Bürger, auch die nicht-christlichen, besser akzeptabel, ohne die Bedeutung der Aussage zu schmälern. Das würde dem religiösen Frieden in unserem Land dienen.

## Auszug aus der Landesverfassung Baden-Württemberg

(Zitiert werden nur die Bestimmungen, die sich auf die schulische Erziehung beziehen)

### Artikel 12

- (1) Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

### Artikel 15

- (1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.
- (2) Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. März 1966 als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.
- (3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

### Artikel 16

- (1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.
- (2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.
- (3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

### Artikel 17

- (1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik. ...

### Artikel 21

- (1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.
- (2) In allen Schulen ist Gemeinschaftskunde ordentliches Lehrfach.

## GBS Freiburg e.V. – Regionalgruppe im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung

V.i.S.d.P. Olaf Zuber, Carl-von-Ossietzky-Str. 11, 79111 Freiburg, Tel. 0761-4880740, info@gsb-freiburg.de  
GBS Freiburg e.V. im Internet: www.gbs-freiburg.de / Redaktion: Michael Rux, Juli 2019